



th-beton GmbH & Co. KG
In der Oberaue
07774 Dornburg-Camburg



mth-beton GmbH & Co. KG
Von-Linde-Straße 4
95326 Kulmbach



gth-beton GmbH & Co. KG
Ziegelweg 3
01640 Coswig



GROSS-th-beton GmbH & Co. KG
Dudweilerstraße 80
06386 St. Ingbert

Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Die oben genannten Auftraggeber betreiben an mehreren Standorten in Deutschland Transportbetonwerke, in denen im Kundenauftrag Transportbeton und anderes kalk- und / oder zementhaltiges Mischgut hergestellt werden. Für den Transport des Mischgutes zu den Baustellen der Empfänger bedienen sich die Auftraggeber qualifizierter Frachtführer, im folgenden auch Auftragnehmer genannt, die als Fuhrunternehmen im gewerblichen Güterkraftverkehr tätig sind.

Die Parteien vereinbaren die Frachtpreise, den Abrechnungsmodus und eventuelle Sondervereinbarungen in einer Konditionenvereinbarung. Im Übrigen regeln diese AGB das Vertragsverhältnis.

Diese AGB gelten alle künftigen Transportaufträge zwischen den Parteien.

1. Vertragsgegenstand

(1) Der Auftragnehmer, verpflichtet sich, die Frachtgüter nach Maßgabe dieses Frachtvertrages sowie den Weisungen des Auftraggebers zu befördern und am Bestimmungsort bei dem Empfänger abzuliefern.

(2) Im Rahmen des Transports erbringt der Auftragnehmer nach Maßgabe dieses Frachtvertrages sowie den Weisungen der Auftraggeber auch Nebenleistungen, insbesondere das Entladen der Frachtgüter, die Zugabe von Zusatzmitteln sowie die Kommunikation mit dem verantwortlichen Baustellenpersonal des Empfängers.

(3) Im Fall von Widersprüchen geltend die jeweils anwendbaren Regelwerke in folgender Reihenfolge:

1. individuelle Weisungen des Auftraggebers
2. die Konditionenvereinbarung
3. diese Allgemeine Geschäftsbedingungen
4. die einschlägigen für das Frachtgut gültigen Baustoffnormen

(4) Die Anwendbarkeit der Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sowie der Allgemeinen Spediteursbedingungen (ADSp) wird ausgeschlossen.

(5) Die Anzahl der vom Frachtführer für den Auftraggeber bereitzuhaltenden Fahrmischer wird jeweils bis Ende Januar des Vertragsjahres verbindlich vereinbart. Werden bereitzuhaltende Fahrmischer an einem oder mehreren Tagen nicht benötigt, teilt der Auftraggeber dies dem Frachtführer unverzüglich, spätestens am Vortag mit. In diesem Fall ist der Frachtführer berechtigt, nicht benötigte Fahrzeuge anderweitig einzusetzen.

(6) Benötigt der Auftraggeber zur Abdeckung von Auftragsspitzen eine über das vereinbarte Kontingent hinausgehende Anzahl an Fahrmischern fragt der Auftraggeber diese beim Frachtführer per E-Mail oder telefonisch an. Daraufhin erfolgende Zusagen sind verbindlich. Werden die zugesagten Fahrmischer nicht gestellt, hat der Frachtführer für alle dadurch entstehenden Kosten (insbesondere Verdienstaufschlag des Auftraggebers, durch verspätete Lieferungen verwirkte Pönalen oder Kosten für Stillstandzeiten auf der Baustelle.) einzustehen.

2. Leistung und Pflichten des Frachtführers

(1) Der Auftragnehmer hat das Frachtgut pünktlich am vereinbarten Abholort (Mischanlage) des Auftraggebers abzuholen und zu der mit dem Empfänger vereinbarten Zeit zum vertraglich vereinbarten Bestimmungsort (Baustelle) zu transportieren.

(2) Er hat dabei sicherzustellen, dass das Frachtgut von seinem Fahrpersonal normgerecht und nach Weisung des für den Einbau verantwortlichen Baustellenpersonals (Bauleiter, Polier etc.) auf der Baustelle entladen wird.

(3) Die Fahrzeuge sind entsprechend der in den einschlägigen Baustoffnormen vorgegebenen Einbauezeiten auf der Lieferbaustelle zu entladen. Fahrmischer sind grundsätzlich innerhalb von 90 Minuten und Fahrzeuge ohne Rührwerk innerhalb von 45 Minuten zu entladen. Wurde dem Mischgut werkseitig Verzögerer beigegeben, gilt die auf dem Lieferschein angegebene höchstzulässige Entladezeit. Beschleunigtes oder verzögerndes Erstarren infolge Witterungseinflüssen ist zu berücksichtigen. Die Frischbetontemperatur darf beim Abladen nicht über 30 Grad Celsius betragen.

(4) Ist absehbar, dass das Zeitfenster von der Beladung bis zum Abladen möglicher Weise nicht eingehalten oder die Frischbetontemperatur beim Abladen überschritten wird, hat der eingesetzte Fahrer des Auftraggebers den zuständigen Fachkundigen (Werkleiter, Mischmeister, Baustoffprüfer) des Lieferwerks unverzüglich darüber zu informieren und um Weisung, zum weiteren Vorgehen zu bitten.

Das gleiche gilt, wenn das eingesetzte Fahrpersonal erkennen kann, dass das Frachtgut nicht die erforderliche Konsistenz (zu flüssig, zu steif, Entmischung, Störstoffe) hat.

Wird keine entsprechende Weisung eingeholt, haftet der Frachtführer für Mängel und Schäden, die durch den Einbau nicht normgerecht ausgelieferten Mischguts verursacht werden.

(5) Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der eingesetzte Fahrer während des Transports jederzeit für die Auftraggeber über Mobiltelefon erreichbar ist.

(6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Transport innerhalb der im konkreten Transportauftrag vereinbarten Termine durchzuführen. Die im Transportauftrag genannte Termine sind für den Auftragnehmer bindend. Sobald absehbar ist, dass sich die Auslieferung verspätet, hat das für den Transportauftrag vom Frachtführer eingesetzten Fahrpersonal den zuständigen Verantwortlichen des Auftraggebers (Werkleiter, Mischmeister, Baustoffprüfer) der Mischanlage, an der geladen wurde, unverzüglich telefonisch über die zu erwartende Verspätung zu informieren. Erteilt der Verantwortliche des Auftraggebers daraufhin Weisungen zu dem Transportauftrag, sind diese zu beachten.

Liegt die Verspätung der Anlieferung auf der Baustelle (Entladeort) über dem für das Frachtgut normativ vorgegebenen bzw. auf dem Lieferschein ausgewiesenen Zeitfenster, ist vom eingesetzten Fahrpersonal telefonische Weisung des Auftraggebers einzuholen.

(7) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm eingesetzten Fahrzeuge für die Auslieferung der Frachtgüter geeignet und vollständig ausgestattet sind.

Die vom Frachtführer bereitgestellten Fahrzeuge, Behälter, Entladevorrichtungen und sonstige Zusatzeinrichtungen müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, sowie den einschlägigen technischen Anforderungen (insbesondere den Normen DIN EN 206 und DIN 1045, DIN 1053) sowie den Herstellerregeln (insbesondere für nicht genormte Produkte, z.B. hydraulisch gebundene Tragschicht, Bodenmörtel) für das zu ladende Frachtgut entsprechen.

Fahrmischer müssen so ausgestattet sein, dass das Mischgut in gleichmäßig gemischten Zustand ausgeliefert werden kann.

Außerdem müssen die Fahrmischer über geeigneter Mess- und Dosiereinrichtung für die Zugabe von Zusatzmitteln auf der Baustelle verfügen.

(8) Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Frachtvertrag darf der Auftragnehmer ohne ausdrückliche Genehmigung des Auftraggebers nur eigene Arbeitskräfte, nicht aber externe Dritte (z.B. Subunternehmer) einsetzen.

(9) Der Auftragnehmer hat stets zuverlässiges, fachlich geschultes Fahrpersonal einzusetzen.

(10) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Transporte bei Bedarf an Samstagen und bei Vorliegen der erforderlichen amtlichen Ausnahmegenehmigungen auch Sonn- und Feiertagen durchzuführen. Der Auftraggeber teilt dies dem Frachtführer mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Tagen mit. Die erforderlichen Genehmigungen werden nach Absprache vom Auftraggeber oder vom Frachtführer eingeholt. Die Kosten für die Ausnahmegenehmigung, sowie Sonn- und Feiertagszuschläge trägt der Auftraggeber.

3. Be- und Entladen, Verladung, Beförderung, Ablieferung

(1) Der Auftragnehmer hat abweichend von § 412 HGB die Be- und Entladung der Frachtgüter durchzuführen und diese transport- und betriebssicher zu verladen. Der Auftragnehmer hat insbesondere sicherzustellen, dass das Frachtgut unter Einhaltung sämtlichen zum Lieferzeitpunkt gültigen einschlägigen Baustoffnormen geladen, befördert und entladen wird.

(2) Der Frachtführer hat zu gewährleisten, dass die Fahrzeuge bei der Beladung nicht überladen werden und, dass die Fahrzeuge vor der Beladung gründlich gereinigt wurden. Bei der Beladung darf sich kein Wasser oder Reste von Vorladungen in der Mischtrommel des Fahrmischers befinden, die das Frachtgut verunreinigen können.

(3) Bei der Ermittlung der Zulässigen Zuladung sind die Füllstände und das dadurch bedingte Gewicht von Treibstofftank, Wassertank und Fließmitteltank sowie das Gewicht von Zusatzstoffen, mitgeführten Gerätschaften sowie des Fahrpersonals zu berücksichtigen.

(4) Verschmutzungen der Örtlichkeiten beim Be- und Entladen sowie beim Transport sind zu vermeiden und anderenfalls vom Frachtführer unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Bei der nach der Entladung erforderlichen Fahrzeugreinigung am Abladeort ist auf Einhaltung der Baustellenordnung des Empfängers zu achten.

(5) Vor dem Transport sind die Verkehrssicherheit und die Vollständigkeit der Ausrüstung des Fahrzeugs durch das vom Frachtführer eingesetzte Fahrpersonal zu überprüfen. Die vorgeschriebenen sowie im Frachtauftrag vereinbarten Ausrüstungsgegenstände sind beim Transport mitzuführen.

(6) Das Fahrpersonal des Frachtführers hat insbesondere sicherzustellen, dass das auf dem Lieferschein ausgewiesene Zusatzmittel und sonstige auf der Baustelle zuzugebende Stoffe in ausreichender Menge mitgeführt werden. Die Beigabe von Zusatzmitteln ist ausdrücklich auf die im Liefer-

schein vermerkten Zusatzmittel (Hersteller, Spezifikation) und die dort angegebenen Mengen beschränkt. Es dürfen nur die Zusatzmittel zum Einsatz kommen, die der Auftraggeber auftragsbezogen zur Verfügung stellt. Die Verwendung anderer als auf dem Lieferschein ausgewiesener Zusatzmittel ist nicht zulässig. Bei dem Auffüllen von Zusatzmitteltanks ist insbesondere darauf zu achten, dass Zusatzmitteltanks keine Reste von anderen Zusatzmitteln enthalten.

§ 4 Beratung, Weisung und Informationen

(1) Der Frachtführer unterstützt und berät die Auftraggeber mit seinem Fachwissen und informiert die Auftraggeber über alle Ereignisse, die für seine und die Tätigkeit der Auftraggeber von Bedeutung sein können. Der Frachtführer informiert die Auftraggeber stets unverzüglich und jederzeit auf Anforderung über Störungen und Schäden, die in seinem Einflussbereich eingetreten sind, die Schadensverursachung und den Schadensverursacher, das Schadensobjekt und die Maßnahmen, die der Frachtführer ergriffen hat, um solche Schäden künftig zu vermeiden.

(2) Der Frachtführer ist verpflichtet, vom Auftraggeber erteilte Weisungen zum Frachtgut zu beachten. Beabsichtigt der Frachtführer, eine ihm erteilte Weisung nicht zu befolgen, so hat er den Weisungsgeber unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Insbesondere hat der Frachtführer die vom Auftraggeber erteilten Informationen und Weisungen bezüglich der Be- und Entladetermine befolgen. Die im Transportauftrag vorgegebenen Be- und Entladetermine sind verbindlich. Hat der Frachtführer Verspätungen zu vertreten, hat er dem Auftraggeber dadurch bedingte und vom Empfänger belegte Mehrkosten zu erstatten.

(4) Der Frachtführer verpflichtet sich, die Auftraggeber unverzüglich über sämtliche für die Erfüllung des Frachtvertrages wesentlichen Umstände, insbesondere über etwaige Beförderungs- und Ablieferungshindernisse sowie Transporthindernisse, Pannen oder Unfälle, sonstige Verzögerungen oder kriminelle Vorkommnisse und polizeiliche Ermittlungen während des Transports zu informieren. Bei Auftreten von Transporthindernissen ist der Frachtführer verpflichtet, die Auftraggeber unverzüglich (ggf. auch vor Transportbeginn) zu informieren und Weisungen einzuholen. Die Informationen müssen den Grund der Verzögerung auf dem Transportweg sowie die vom Frachtführer getroffenen Maßnahmen sowie den voraussichtlichen neuen Ablieferungstermin enthalten.

(5) Im Falle eines Unfalls oder eines Schadensfalls wird der Frachtführer erkennbare Transportschäden und Warenverluste der Auftraggeber melden. Die Meldung muss folgendes enthalten:

1. Amtliches Kennzeichen und Typ der beteiligten Fahrzeuge
2. Ort, Zeit und Hergang des Unfalls oder Schadensfalls
3. Name, Adresse der Beteiligten (Verantwortlicher, Unfallopfer)
4. Umfang des Schadens an den Frachtgütern
5. Sendungsdaten
6. vom Frachtführer getroffene Maßnahmen
7. Rückrufmöglichkeiten
8. Fotografien des Schadens

(6) Die Zusammensetzung des Mischguts darf nach dem Verlassen des Mischers des Transportbetonwerks (also bei oder nach der Beladung) grundsätzlich nicht verändert werden. Insbesondere die Zugabe von Wasser zum Frachtgut ist strengstens verboten.

(7) Abweichenden Weisungen des Personals des Empfängers darf keinesfalls Folge geleistet werden. Werden dem Frachtgut nach der Entladung vom Baustellenpersonal Wasser oder andere Stoffe

zugegeben, ist dies vom Fahrpersonal auf dem Lieferschein oder einem gesonderten Blatt zu dokumentieren. Wenn möglich sind Fotos von der Zugabe zu fertigen. Außerdem sind die Verantwortlichen des Empfängers (z.B. Bauleiter, Polier) unverzüglich auf das Verbot und den daraus folgenden Haftungsausschluss des Auftraggebers hinzuweisen.

(8) Falls Schäden am Frachtgut auftreten oder drohen, ist der Frachtführer verpflichtet, den Auftraggeber sofort zu verständigen und Weisungen einzuholen.

(9) Beobachtet das eingesetzte Fahrpersonal Einbaufehler des Baustellenpersonals oder Fehler bei der Probenentnahme oder der Herstellung von Probekörpern, ist dies mit Datum und Uhrzeit und möglichst unter Benennung der handelnden Personen, zu dokumentieren und unverzüglich telefonisch dem verantwortlichen Fachpersonal des Lieferwerks des Auftraggebers mitzuteilen.

(10) Der Frachtführer ist darüber hinaus verpflichtet, der Auftraggeber unverzüglich sämtliche Beanstandungen des Empfängers über Lieferleistung, Entladung und Warenqualität mitzuteilen.

5. Beförderungs- und Begleitpapiere

(1) Beförderungs- und Begleitpapiere, insbesondere Lieferscheine sowie Rechnungen oder deren Inhalt dürfen - abgesehen von behördlichen oder sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen - Dritten nicht zugänglich gemacht oder ausgehändigt werden.

(2) Das Frachtgut darf nur gegen eine Unterschrift auf dem Lieferschein ausgehändigt werden, d.h. der Frachtführer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Empfänger mit seiner leserlichen Unterschrift den ordnungsgemäßen Erhalt des Frachtgutes quittiert.

(3) Auf den Lieferscheinen und sämtlichen Durchschriften ist vom eingesetzten Fahrpersonal die Ankunftszeit auf der Baustelle sowie der Beginn und das Ende der Entladung leserlich zu vermerken.

(4) Werden auf Anweisung durch den Empfänger Zusatzmittel oder andere Stoffe vor dem Entladen des Frachtgutes zugemischt, ist die Zugabemenge auf dem Lieferschein zu vermerken. Das gleiche gilt für besondere Leistungen, die erbracht werden, wie z.B. Rohr-, Kübel- oder Schubkarrenentladung sowie die Gründe von außergewöhnlichen Wartezeiten.

(5) Die Eintragungen sind von einem Verantwortlichen des Empfängers (z.B. Bauleiter, Polier) auf dem - mit allen genannten Eintragungen versehenen - und zur Übermittlung an die Auftraggeber vorgesehenen Exemplar des Lieferscheins durch leserliche Unterschrift bzw. Zusatz in Blockschrift zu bestätigen.

(6) Der Frachtführer wird nach Ausführung des Transports sämtliche Lieferscheine unverzüglich an den zuständigen Mischmeister der Auftraggeber übermitteln. Bei elektronischer Versendung an die Auftraggeber ist darauf zu achten, dass die bedruckte Rückseite der Lieferscheine nicht durchscheint und die Leserlichkeit der Vorderseite beeinträchtigt. Sichergestellt wird dies durch die Verwendung eines tiefschwarzen zweiten Blattes als Hintergrund beim Einscannen.

§ 6 Sorgfalt, Interessenwahrung und Überprüfung

(1) Der Frachtführer verpflichtet sich, die ihm durch den Frachtvertrag, Gesetze und Normen zugewiesenen Aufgaben mit äußerster, ihm möglicher und zumutbarer Sorgfalt und Fachkenntnis auszuüben.

(2) Die Parteien verpflichten sich, die Interessen der jeweils anderen Partei zu wahren und nichts zu unternehmen, was geeignet sein könnte, den Ruf, die Marktstellung oder die Bonität der anderen Partei zu gefährden.

(3) Die Auftraggeber ist es jederzeit gestattet, Prozess- und Systemaudits durchzuführen, die Betriebsmittel des Frachtführers zu besichtigen und auf ihre Entsprechung mit den gesetzlichen und normativen Qualitätsanforderungen zu überprüfen.

(4) Das Fahrpersonal hat die Betriebsordnungen der Lieferwerke zu beachten und für Sauberkeit und Ordnung auf dem Betriebsgelände zu sorgen. Das Fahrpersonal darf die Sozial- und Sanitärräume der Lieferwerke unentgeltlich nutzen. Werden diese über Gebühr beansprucht oder verschmutzt, ist der Auftraggeber berechtigt Instandsetzungen und Reinigungen auf Kosten des Frachtführers durchführen zu lassen.

(5) Das Frachtgut ist bis zur Entladung auf der Lieferbaustelle Eigentum der Auftraggeber. Das gilt auch für Restmengen, die nicht auf der Baustelle entladen werden. Die Veräußerung von Restmengen an andere, als die ausdrücklich im Lieferschein ausgewiesenen Empfänger, ist nicht gestattet.

(6) Sämtliche Restmengen sind an die Auftraggeber zurückzuführen und dort nach Weisung des Auftraggebers einer ordnungsgemäßen Aufbereitung (Recycling) oder Entsorgung zuzuführen. Die Entsorgung der Rückfrachten in den in den Mischwerken zur Verfügung stehenden Aufbereitungsanlagen ist für den Frachtführer kostenlos. Das gleiche gilt für die Nutzung der Spüleinrichtungen zur Reinigung der im Rahmen der Vertragserfüllung eingesetzten Transportfahrzeuge.

(7) Das Abkippen von Mischgut an anderer Stelle (Spülgrube, Sammelbecken, Freigelände etc.) ist nur in Notfällen (z.B. Ausfall der Aufbereitungsanlage) und nur auf ausdrückliche Anweisung des zuständigen Werkspersonals der Auftraggeber an dem von diesem ausdrücklich dafür zugewiesenen Ort erlaubt. Bei Zuwiderhandlung oder unsachgemäßer Bedienung der Anlagen der Auftraggeber durch Personal des Auftragnehmers sind die Auftraggeber ohne Weiteres berechtigt, verunreinigte Einrichtungen auf Kosten des Auftragnehmers reinigen und Instandsetzen zu lassen.

7. Vergütung

(1) Die Auftraggeber ist verpflichtet, die nach der Konditionenvereinbarung vereinbarte Vergütung zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu bezahlen. Mit der in der dort geregelten Vergütung sind alle nach dem Frachtvertrag zu erbringenden Leistungen abgegolten. Nachforderungen für im regelmäßigen Verlauf des Transports anfallende und zum Zeitpunkt des Abschlusses des Frachtvertrages vorhersehbare Kosten können nicht gesondert geltend gemacht werden, es sei denn, es wird in Textform ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Kalkulationsfehler gehen zu Lasten des Kalkulierenden.

(2) Die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten werden nicht gesondert vergütet. Erfolgt die Abrechnung ausnahmsweise auf Stundenbasis, werden Zeiten für An- und Abfahrt sowie Rüst- und Reinigungszeiten nicht vergütet. Die Abrechnungszeit beginnt mit dem Beginn der ersten täglichen Beladung.

(3) Kosten, die dem Frachtführer durch die Ausführungen von Weisungen seitens der Auftraggeber entstehen, werden dem Frachtführer ersetzt, soweit er diese Kosten nicht selbst zu vertreten hat. Im Übrigen besteht kein Anspruch auf Ersatz von Mehraufwendungen, (z.B. Umleitungen, Straßbenutzungsgebühren, besondere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Be- und Entladung). § 412 Abs. 3 HGB bleibt unberührt.

(4) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich auf der Basis der Kubikmeterleistung nach den gesondert vereinbarten Konditionen. Die Abrechnung der Vergütung erfolgt in aller Regel wöchentlich durch die Erstellung von Gutschriften durch die Auftraggeber oder soweit ausdrücklich anders vereinbart, ausnahmsweise auf Rechnungslegung des Frachtführers.

(5) Die Gutschrift oder Begleichung der Rechnung erfolgt, wenn die Leistung gemäß Frachtvertrag durch den Frachtführer vollständig erbracht worden ist. Dafür müssen insbesondere die vertraglich vereinbarten Ablieferungsnachweise (Lieferscheine) durch den Frachtführer vorgelegt worden sein. Erfolgt ausnahmsweise eine Abrechnung auf Stundenbasis werden Rechnungen des Frachtführers nur fällig, wenn zusätzlich die vom Mischmeister gegengezeichneten zugehörigen Tagesberichte

beigefügt werden.

(6) Die zu zahlenden Beträge werden auf das vom Frachtführer in der Konditionenvereinbarung benannte Konto überwiesen.

§ 8 Haftung

1. Haftung des Frachtführers:

Der Frachtführer haftet abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen bis zur Höhe des durch die abzuschließenden Versicherungen (Kraftfahrzeughaftpflicht, Frachtführerhaftpflicht, Betriebshaftpflicht, Güterfolgeschadenversicherung) gedeckten Betrages von jeweils fünf Millionen Euro für zu leistende Entschädigungen für Folgeschäden, die auf Lieferverspätungen oder im Einflussbereich des Frachtführers liegende nachteilige Veränderungen des Frachtguts zurückzuführen sind.

2. Haftung des Auftraggebers:

(1) Der Auftraggeber haftet bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haftet der Auftraggeber - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftraggeber, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur:

5. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
6. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der Auftraggeber jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

§ 9 Aufrechnung, Abtretung und Pfandrecht

(1) Dem Frachtführer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

(2) Rechte und Pflichten des Frachtführers aus diesem Vertrag sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Auftraggeber nicht übertragbar.

(3) Forderungen aus dem Frachtvertrag darf der Auftragnehmer nur mit Zustimmung des Auftraggebers abtreten.

§ 10 Versicherung

(1) Der Frachtführer ist während der gesamten Vertragslaufzeit verpflichtet, zu marktüblichen Bedingungen bei einem Versicherer seiner Wahl eine Frachtführerversicherung (Deckungssumme 250.000 €) sowie eine Güterfolgeschadenversicherung (Deckungssumme 2.500.000 €) sowie für jedes eingesetzte Fahrzeug eine Kfz-Haftpflichtversicherungen (Deckungssumme jeweils 10.000.000 €) abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

(2) Der Frachtführer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die jeweils aktuellen Versicherungspolicen

unverzüglich in Kopie und darüber hinaus das Original vorzulegen, wenn die Auftraggeber dies verlangt. Darüber hinaus muss der Frachtführer auf Verlangen der Auftraggeber nachweisen, dass der Versicherungsschutz tatsächlich besteht oder die Auftraggeber in die Lage versetzen, dies zu überprüfen.

(3) Die entsprechenden Versicherungsbelege sind vom Auftragnehmer bei jedem Transport mitzuführen.

§ 11 Rechtstreue

(1) Der Frachtführer verpflichtet sich, Mindestlohnvorschriften und Vorschriften über Mindestbedingungen am Arbeitsplatz einzuhalten und bestätigt dies auf Verlangen des Auftraggebers in Textform. Der Frachtführer stellt die Auftraggeber auf erste Anforderung von der Haftung auf den Mindestlohn frei, wenn der Frachtführer oder ein im Rahmen des Frachtvertrages eingesetzter Nachunternehmer oder Entleiher Arbeitnehmern nicht den gesetzlichen Mindestlohn zahlt und der Auftraggeber deshalb von Dritten in Anspruch genommen wird.

(2) Der Frachtführer stellt darüber hinaus sicher, dass sein Unternehmen, die von ihm eingesetzten Fahrzeuge sowie das von ihm eingesetzte Fahrpersonal sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen, die für die Durchführung der Frachtverträge notwendig sind, erfüllen und sämtliche anwendbaren gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der Durchführung der Frachtverträge eingehalten werden.

(3) Der Frachtführer hat im Fall von Beförderungen sicherzustellen, dass er und das die Beförderung ausführende Fahrpersonal

7. über sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Erlaubnisse, Berechtigungen, Lizenzen und Fahrerbescheinigungen verfügen,
8. im Anwendungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) Inhaber einer Erlaubnis nach § 3 GüKG oder einer Berechtigung nach § 6 GüKG oder einer Gemeinschaftslizenz ist oder eine solche Erlaubnis, Berechtigung oder Lizenz nicht unzulässig verwendet,
9. im Anwendungsbereich des GüKG bei der Beförderung nur Fahrpersonal einsetzt, das die Voraussetzungen des § 7b Abs. 1 Satz 1 GüKG erfüllt,
10. ausländische Fahrer aus Drittstaaten (Nicht-EU/EWR-Staaten) ausschließlich mit den erforderlichen Fahrerlaubnissen und nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung einsetzt und, dass das Fahrpersonal die vorgeschriebenen Unterlagen (Arbeitsgenehmigung oder Negativtest) im Original und - soweit notwendig - mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache während der Fahrt mitführt,
11. nur Fahrer einsetzt, die über eine gültige Fahrerlaubnis sowie einen gültigen Pass oder Personalausweis verfügen, die vom Fahrpersonal mitgeführt werden.

(4) Dem Auftraggeber sind auf Anforderung alle bei der Beförderung gesetzlich mitzuführenden Dokumente vorzulegen. Der Frachtführer hat auf Verlangen des Auftraggebers darüber hinaus folgende Dokumente des Frachtführers, sowie des von ihm eingesetzten Fahrpersonals vorzulegen:

1. Polizeiliches Führungszeugnis
2. Unbedenklichkeitsbescheinigung gem. § 28e Abs. 3f SGB IV (nicht älter als 2 Monate),
3. gültiger Arbeitsvertrag
4. gültige Arbeitserlaubnis (bei nicht EU-Bürgern).

(5) Der Auftraggeber ist berechtigt, Mitarbeiter des Frachtführers oder eines Subunternehmers des Frachtführers abzulehnen, wenn ein Grund wie u. a. Betrug, Diebstahl, Veruntreuung, Alkohol- oder

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Transport von Mischgut

Drogenkonsum oder ein anderes Fehlverhalten vorliegt. Es besteht ein generelles Alkohol- und Drogenverbot bei allen aus dem Vertragsverhältnis geschuldeten Tätigkeiten.

(6) Unterliegen Nachweise oder Dokumente einer Befristung, obliegt es dem Frachtführer, diese dem Auftraggeber stets aktuell proaktiv zu Verfügung zu stellen.

(7) Der Frachtführer ist verpflichtet, die Tätigkeit seines Fahrpersonals so zu organisieren, dass die vorgeschriebenen Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten eingehalten werden können.

(8) Beide Parteien verpflichten sich, die für ihr Unternehmen sowie die Durchführung der Frachtverträge geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere werden beide Parteien in ihren Unternehmen

1. die jeweiligen nationalen Gesetze und Regelungen über Arbeitszeiten, Löhne und Gehälter und sonstige Arbeitgeberverpflichtungen einhalten,
2. die geltenden Arbeits- und Gesundheitsbestimmungen einhalten und für ein sicheres und gesundheitsförderliches Arbeitsumfeld sorgen, um die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten und Unfälle, Verletzungen sowie arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden,
3. alle geltenden Umweltgesetze und -regelungen einhalten und
4. ihren Geschäftspartnern und Nachunternehmern antragen, die zuvor genannten Grundsätze auch ihrem Handeln zugrunde zu legen.

§ 12 Geheimhaltung

Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen bei der Durchführung des Frachtvertrages bekanntwerdenden, nicht öffentlich zugänglichen Informationen vertraulich zu behandeln. Die Informationen dürfen ausschließlich zum Zwecke der Leistungserbringung genutzt werden. Die Parteien haben andere Rechtspersonen, deren sie sich bei Erfüllung ihrer frachtvertraglichen Pflichten bedienen, diese Geheimhaltungsverpflichtung aufzuerlegen.

§ 13 Deutsches Recht, Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ausschließlich der Sitz des Auftraggebers.